

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Anhörungsversammlung am 03.03.2015) sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden. Mit Schreiben vom 03.02.2015 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	26.02.2015
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	18.02.2015
3	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	16.02.2015
4	Stadt Meppen	09.02.2015
5	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	06.02.2015
6	ExxonMobil Production	10.02.2015
7	Erdgas Münster GmbH	03.02.2015
8	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH	20.02.2015
9	Gemeinde Twist	16.02.2015
10	Gemeinde Wietmarschen	10.02.2015
11	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	06.03.2015
12	EWE NETZ GmbH	05.03.2015
13	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	06.03.2015

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 23.02.2015	
Das Plangebiet liegt nördlich der Kreisstraße 232 (Georg-Klasmann-Straße) und östlich der Bundesautobahn A 31 im Bereich der Mitgliedsgemeinde Groß Hesepe.	Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Für Kreisstraßen ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.	Der Landkreis Emsland sowie die NLStbV, Geschäftsbereich Osnabrück wurden am Verfahren beteiligt.
Für die Bundesautobahn A 31 ist meine Zuständigkeit ebenfalls nicht gegeben. Zuständig für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Bundesautobahn A 31 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück. In Bezug auf die Auto-	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>bahn A 31 bitte ich Sie, den Geschäftsbereich Osnabrück (Mercatorstraße 11, 49808 Osnabrück) am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Der Geschäftsbereich Osnabrück erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da die vom Geschäftsbereich Lingen wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Geschäftsbereiches Lingen ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	
<p>2. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“: Schreiben vom 24.02.2015</p>	
<p>Gegen die obige Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 Ems I“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>3. Amprion GmbH: Schreiben vom 04.03.2015</p>	
<p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans löst einen Konflikt im Hinblick auf das im Betreff genannte Vorhaben aus.</p> <p>So liegt das Plangebiet zunächst teilweise innerhalb des Trassenkorridors der Landesplanerischen Feststellung des Landkreises Emsland vom 23.01.2013. Mit dem Erlass der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 wurde ein umfangreiches und über mehrere Jahre andauerndes Raumordnungsverfahren abgeschlossen, in das Sie eng und intensiv eingebunden waren. Das Raumordnungsverfahren beinhaltet nicht nur die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens, sondern auch eine umfassende Prüfung von Trassenalternativen.</p> <p>Da die zu errichtende Höchstspannungsleitung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors liegen soll, sieht die aktuelle Planung der Leitung eine Inanspruchnahme des Plangebiets der 71. Ände-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obwohl sich das Plangebiet in dem raumplanerisch festgelegten Trassenkorridor für die 380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West – Niederrhein befindet, der sich im Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie) als Vorranggebiet „Leitungstrasse“ darstellt, gerät die Planung aktuell nicht mit § 1 Abs. 4 BauGB in Konflikt. Bauleitpläne sind danach den Zielen der Raumordnung anzupassen, indessen handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen und den Ergebnissen einer landesplanerischen Feststellung ausweislich des § 3 Nr. 4 ROG um sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die im Rahmen der planerischen Abwägung wohl zu berücksichtigen sind, aus hinreichend gewichtigen städtebaulichen Gründen aber auch überwun-

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>zung des Flächennutzungsplanes vor. Dabei wurde und wird der aktuell geplante Trassenverlauf intensiv mit der Gemeinde abgestimmt. Wir verweisen insbesondere auf die Besprechungen mit der Verwaltungsspitze am 25.11.2014 und 26.02.2015 sowie die jeweils im Vorfeld und Nachgang der Besprechung überreichten Unterlagen. Unabhängig davon fügen wir diesem Schreiben nochmals einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 bei, aus dem der geplante Trassenverlauf und die damit verbundene Inanspruchnahme des Plangebiets hervorgeht.</p> <p>Die von Ihnen in Aussicht genommene Planung steht nach unserer Auffassung in mehrfacher Hinsicht in einem Konflikt zu raumordnungsrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Wir verweisen zum einen auf das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) und hier auf das mit Kabinettsbeschluss vom 24.06.2014 eingeleitete Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des LROP. Die geplante Festlegung des Satzes 14 in Kap. 4.2 Ziff. 07 sieht vor, den landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor als Vorranggebiet nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG im Sinne eines Ziels der Raumordnung zu sichern. In der Begründung des LROP-Entwurfs wird hierzu ausgeführt, in dem mit der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 abgeschlossenen Raumordnungsverfahren habe eine umfassende Konfliktbetrachtung stattgefunden. Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor sei solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt sei.</p> <p>Zum anderen verweisen wir auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (RROP), das sich auf der Grundlage eines Kreistagsbeschlusses vom 24.06.2013 ebenfalls in der Fortschreibung befindet. Auch im RROP soll der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor durch die Festlegung in Kap. 4.9 Ziffer 04 als Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG im Sinne eines Ziels der Raumordnung gesichert werden. Der Landkreis Emsland vollzieht mit dieser Festlegung die oben genannte Zielvorgabe des LROP nach und trägt dadurch seinerseits der geplanten Zielvorgabe aus Kap. 4.2 Ziff. 07 Satz 16 des LROP-Entwurfs Rechnung.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen</p>	<p>den werden können (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Ob der im Entwurf des Regionalplans zum Ausdruck kommende Freihaltebelang von der Darstellung einer gewerblichen Baufläche überhaupt in nachteiliger Weise berührt wird, ist nicht erkennbar. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Entwurf des Regionalplans in Kapitel 4.9 Ziff. 04 S. 4 lediglich zum Ausdruck bringt, dass der Trassenkorridor bis zur endgültigen Planfeststellung der Linienführung von „entgegenstehenden Nutzungen“ freizuhalten ist. Ausweislich des Folgesatzes stehen raumbedeutsame Planungen der vorrangigen Zweckbestimmung allerdings nur entgegen, wenn sie die Errichtung der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung gänzlich verhindern oder wesentlich erschweren. Das lässt den Schluss zu, dass unwesentliche Erschwernisse mit dem Interesse an der Freihaltung des Korridors von vornherein nicht in Konflikt geraten. Die bloße Darstellung einer gewerblichen Baufläche dürfte für sich betrachtet kaum geeignet sein, die Verwirklichung einer Höchstspannungsfreileitung unmöglich zu machen oder maßgeblich zu erschweren, zumal es – soweit ersichtlich – keine Regelungen gibt, die der Errichtung einer solchen Leitung auf derartigen Bauflächen im Wege stehen. Wohl nicht zuletzt deshalb machte der Landkreis Emsland in seiner Stellungnahme vom 28.08.2015 keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken geltend, sondern beließ es bei dem Hinweis, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müsste sichergestellt werden, dass Art und Umfang der innerhalb des Planbereichs vorgesehenen Maßnahmen die Verwirklichung der Höchstspannungsfreileitung weder unmöglich machen noch wesentlich erschweren dürfen. 3. In Konsequenz dessen dürfte eine Verfehlung der Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB nicht einmal dann zu gewärtigen sein, wenn die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Emsland in Kraft tritt, noch bevor der Rat der Gemeinde Geeste über die 71. FNP-Änderung Beschluss fasst. 4. Die Amprion GmbH bewertet dies in ihrer Stellungnahme vom

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies korrespondiert mit der Anpassungspflicht des § 17 Abs. 1 NROG. Danach kann die oberste Landesplanungsbehörde verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anpassen. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gelten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Auch sie sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 2. HS ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Da die geplante Flächennutzungsplanänderung gegen diese Vorgaben verstößt, müssen wir sie ablehnen. Auch würde nach dem Inkrafttreten des geänderten LROP bzw. RROP unmittelbar die gesetzliche Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB sowie des § 17 Abs. 1 NROG eingreifen.</p> <p>Unabhängig davon bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p>	<p>31.07.2015 abweichend und macht im Übrigen geltend, die 71. FNP-Änderung wäre auch mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar, die sich aus Kapitel 4.2 Ziff. 07 LROP 2014 ergeben. Abgesehen davon, dass es sich auch dabei einstweilen nur um Erfordernisse der Raumordnung handelt, die einer abwägenden Überwindung zugänglich sind (§ 4 Abs. 1 ROG), ergibt sich aus den genannten Entwurfsbestimmungen lediglich, dass die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse, zu denen auch die hier interessierende Trasse Dörpen Richtung Niederrhein gehört, in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von „entgegenstehenden“ Planungen freizuhalten sind, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Da die 71. FNP-Änderung der vorrangigen Zweckbestimmung aus den genannten Gründen nicht entgegensteht, kann sich auch daraus kein Hinderungsgrund ergeben.</p>
4. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 26.02.2015	
<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zur 71. Flächennutzungsplanänderung mit Ihrem Schreiben v. 03.02.2015 und damit der Möglichkeit einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die vorgesehene Planungsmaßnahme - wie unter Nr. 2 "Planungsanlass" in der Begründung zur Planänderung beschrieben, wird von uns begrüßt.</p> <p>Denn mit der Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Klasmann-Deilmann geschaffen werden.</p> <p>Die Planung ermöglicht dem Unternehmen daher einen Ausbau und damit Stärkung seines Standortes und somit eine positive wirtschaftliche</p>	<p>Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Entwicklung. Die Gemeinde Geeste entspricht mit dieser Planung aus diesem Grunde insbesondere den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 8 a u. c BauGB (Belange der Wirtschaft). Bei der Bauleitplanung handelt es sich damit auch um eine wirtschaftsfördernde Maßnahme, die der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion dient.</p>	
5. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 11.02.2015	
<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert</p>	<p>Die Stellungnahme der PLEDOC GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
6. Deutsche Telekom Technik GmbH: Schreiben vom 06.03.2015	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Mailto:T-NI-N-Pti-12@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
7. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“: Schreiben vom 06.03.2015	
<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das bereits erschlossene Gebiet, unter Berücksichtigung der</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>gültigen Verbandsgrundlagen, sicher gestellt werden.</p> <p>Die Abwasserbeseitigungspflicht fällt unter das Kleinkläranlagensatzungsgebiet und obliegt dem Landkreis Emsland.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mind. 1,50 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Nach Verabschiedung und entgeltigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 06.03.2015	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Das o. g. Plangebiet zur Größe von rd. 2,5 ha und der zukünftigen Nutzung als „Industriefläche“ liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung.</p> <p>Ferner setzen wir voraus, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftliche Nutzfläche möglichst gering gehalten wird.</p> <p>Bei der o. g. Planung bestehen keine forstwirtschaftlichen Bedenken, da</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>kein Wald betroffen ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück: Schreiben vom 04.03.2015	
<p>Zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahn 31 in dem hier betroffenen Streckenabschnitt.</p> <p>Der Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt östlich der A 31 auf Höhe des Bau-km 112+000. Der Planfeststellungsbeschluss zu diesem Abschnitt der A 31 von Bau-km 108+120 bis 116+120 erfolgte am 30.12.1993 durch die Bezirksregierung Weser-Ems (Az. 20631027-17/93) und ist mit Wirkung vom 23.06.1995 rechtskräftig geworden.</p> <p>Der Geltungsbereich der 71. Änderung des FNP umfasst die Flurstücke 4/28 (tlw.) welches sich im Eigentum der Fa. Klasmann-Deilmann befindet und 4/40, beide Flur 21, Gemarkung Groß Hesepe. Entgegen der Darstellung in der Begründung befindet sich das Flurstück 4/40 im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung (Lucaskamp 9, 49809 Lingen). Dabei handelt es sich um eine 2.671 m² Grabenparzelle (Gewässer III. Ordnung).</p> <p>Teile des Flurstückes 4/40 sind als Kompensationsfläche planfestgestellt. Dabei handelt es sich um die Kompensationsmaßnahme 17.1 A1G (Böschungsbepflanzung und Anpflanzen von Baumreihen am Böschungsfuß).</p> <p>Einer Überplanung dieses Flurstückes und eine Ausweisung als Industriefläche wird seitens der Straßenbauverwaltung abgelehnt. Das Flurstück 4/40 ist aus dem Geltungsbereich der 71. Änderung herauszunehmen.</p> <p>Ich weise außerdem daraufhin, dass sowohl die Bauverbotszone in einer Breite von 40 m wie auch die Baubeschränkungszone in einer Breite von</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Das Flurstück 4/40 wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Somit sind dann noch die Flurstücke 4/28 und 4/46, jeweils teilweise, betroffen.</p> <p>Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone werden als Hinweis mit aufgenommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>100 m, gem. § 9 FStrG zu beachten und in den Planunterlagen darzustellen sind.</p> <p>Ich bitte, die Planunterlagen gem. meinen Ausführungen zu ändern und nochmals vorzulegen, so dass von hieraus eine Zustimmung zu Ihrer Bauleitplanung erfolgen kann.</p>	
9. Westnetz GmbH: Schreiben vom 05.03.2015	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.02.2015 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.</p> <p>Wir bitten Sie, unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 Ziff. 4 BauGB, diese vorhandenen Versorgungseinrichtungen - wie im anliegenden Plan dargestellt - in den endgültigen Flächennutzungsplan zu übernehmen. Bei der weiteren Bauleitplanung bitten wir, auf unsere Anlagenteile Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die verbindliche Bauleitplanung für diesen Geltungsbereich wollen Sie uns bitte zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis- und Stellungnahme zusenden.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor.</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum v. g. Flächennutzungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Stromleitung der Westnetz GmbH verläuft nördlich und außerhalb des Plangebietes und wird im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellt. Die Gasleitung verläuft auch außerhalb des Plangebietes in der Straßenparzelle der Georg-Klasmann-Straße.</p>
10. Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst: Schreiben vom 16.03.2015	
<p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleich-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswer-</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>baren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <p>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	<p>tung wird als nicht notwendig angesehen. Trotzdem wird ein Hinweis aufgenommen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich keine Kampfmittel im Planungsbereich befinden.</p>
11. Landkreis Emsland: Schreiben vom 30.03.2015	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Städtebau Die Fa. Klasmann-Deilmann ist tätig im Abbau und in der Verarbeitung von Torf und der Herstellung von Produkten aus Torf (z. B. Blumenerde). Es handelt sich damit um einen Betrieb, der gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Die Erforderlichkeit bestimmt sich wesentlich aus einer schlüssigen planerischen Konzeption der Gemeinde.</p> <p>Als planerische Konzeption ist z. B. der gesamte bisherige Flächennutzungsplan zu sehen mit den dort dargestellten Standorten der</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Laut Beschreibung des Planungsanlasses soll nunmehr eine ca. 2,5 ha große Fläche, die an die bisherige Betriebsfläche angrenzt, als Industrie- fläche ausgewiesen werden.</p> <p>Es wird somit ein neuer industrieller Standort in der Gemeinde Geeste entstehen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzu- stellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht bereits sehr früh festgestellt, dass Bauleitpläne i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB dann erforderlich sind, so- weit sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind (BVerwG, Urt. v. 07.05.1971 - 4 C 76.68). Dies kann sich aus kom- munalen Entwicklungsplanungen und -konzepten sowie anderen (infor- mellen) Planungen und sonstigen Konzepten ergeben.</p> <p>Eine entsprechende Planung/Konzeption ist seitens der Gemeinde darzu- legen.</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u> Innerhalb des Umweltberichtes ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten.</p> <p><u>Straßenbau</u> Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke nördlich der K 232 von km 3,290 bis km 3,500.</p>	<p>einzelnen Baugebiete. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Ent- wicklung sind Baugebietspotentiale zunächst im Bereich dieser Standorte auszuschöpfen (siehe auch § 1a BauGB). Eine Zersiedlung der Land- schaft ist zu vermeiden.</p> <p>Diesem Grundsatz entspricht die vorliegende Bauleitplanung</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan (Ur-F-Plan) der Gemeinde Geeste ist der vorhandene Betriebsstandort als Industriegebiet mit einer Baumas- senzahl von 0,6 dargestellt. Des Weiteren erfolgte im Rahmen der 19. Flächennutzungsplanänderung westlich der Autobahn eine weitere ge- werbliche Darstellung. In diesem Bereich werden Baumaschinen gela- gert. Zwischen dem Betrieb und dem Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich somit eine Fläche die teilweise von dem Geltungsbereich der 71 Flächennutzungsplanänderung, der Auto- bahn sowie einer Kompensationsfläche für die Autobahn eingenommen wird. Insofern ist der gesamte Bereich durch gewerbliche Anlagen vorbe- lastet. Die gewerblichen Bauflächen stellen einen Lückenschluss zwis- chen zwei bereits bauleitplanerisch abgesicherten Gewerbeflächen dar. Der Industriestandort Groß Hesepe erfährt somit eine sinnvolle und maß- volle Erweiterung.</p> <p>Das Plangebiet wird von der Klasmann-Deilmann GmbH als Lager- und Freifläche genutzt. Des Weiteren durchziehen Gleise der Werksbahn das Plangebiet und es wird in Teilbereichen mit schwerem Gerät für den Torf- abbau befahren. Entlang der Georg-Klasmann-Straße befindet sich im Plangebiet ein Baumbestand bestehend auf einem regelmäßig gemähten Scherrasen. Dieser Bereich ist außerdem mit Rhododendren unterpflanzt. Im Westen und außerhalb des Plangebietes wurde eine Kompensations- maßnahme durchgeführt. Davor gelegen befindet sich eine Aufschüttung, die teilweise mit Pappeln bepflanzt wurde.</p> <p>Die Eingriffsregelung erfolgt im Umweltbericht.</p> <p>Die aufgeführten Punkte aus Sicht des Straßenbaus werden als nach- richtliche Übernahme in den Planteil und die Begründung mit Umweltbe-</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Grundsätzlich bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlang der Kreisstraße 232 ist die Bauverbotszone von 20 m (gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand) einzuhalten. • Eine verkehrliche Erschließung des Plangebietes sowie direkte Zufahrten zur Kreisstraße 232 sind nicht zulässig. • Von der Kreisstraße 232 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. <p><u>Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft</u></p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung oder Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen (Bodengutachten, Hydraulische Berechnungen, etc.) in der Umweltprüfung darzulegen und zu bewerten. Im nachfolgenden Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung ist das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung prüffähig darzulegen und die notwendigen Wasserrechtsanträge sind bis zur Entscheidungsreife voranzubringen.</p> <p>Hinweis: Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.</p> <p><u>Abfall und Bodenschutz</u> Das Plangebiet umfasst einen Teil des im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagen Nr. 454 014 5 004 0003 registrierten Altstandortes "Fa. Klasmann-Deilmann".</p> <p>Im Jahr 2000 wurde auf dem Betriebsgelände eine Bodensanierung im</p>	<p>richt aufgenommen.</p> <p>Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt werden gutachterlich nachgewiesen, bewertet und in einem Entwässerungskonzept aufgezeigt. Das Entwässerungskonzept stellt heraus, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung erfolgen kann.</p> <p>Die Hinweise zu den Altlasten werden in die Begründung mit aufgenommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Bereich der Betriebstankstelle sowie des ehemaligen Altöllagers und Waschplatzes durchgeführt. Der Sachverständige führt aus, dass die Bodenverunreinigungen vollständig entfernt wurden. Hinweise auf eine Verunreinigung des Grundwassers ergaben sich anhand des Schadensbildes nicht und können seiner Ansicht nach aufgrund des Bodenaufbaus (Torfhorizont) ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sollten folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen. • Eine Grundwasserentnahme innerhalb des Plangebietes zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser ist unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen. <p><u>Abfallentsorgung</u> Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle hat entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland zu erfolgen. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.</p> <p><u>Denkmalpflege</u> Aus denkmalrechtlicher Sicht sind folgende Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden sind daher zu beachten:</p>	<p>Die Hinweise aus Sicht der Denkmalpflege werden im Plan und die Begründung mit aufgenommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.• Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).	